

K. 92.

2. 4526



202.2

.. 453.





Contenta.

1. Dero Grafen von Keyß Instruction und Verordnung vob besondere unumgeß, nach  
des am 3. Decembr. 1647. vollbrachte Landtheilung, vor Saizen und Verrichtungen  
in des in Graunßafft und Gesambtweiß bestallter Landtheil und Landtheilung  
Regierung, vob auß Größlich Consistorium zu Graunßafft, d. d. Graunßafft den 19  
Junii 1651. impres. ibid. 1653.
2. Verordnete Landtheilungs Ordnung in der Graunßafft Graunßafft, d. d. Graunßafft den 26. Januar.  
1657. rec. ibid. 1741.
3. Verordnung vob auß für die Advocaten in denen Größl. Keyß-Planitzschen Landen  
jüngere Anze zu arben. d. d. Graunßafft den 22. Novbr: 1699
4. Größl. Mathias von Graunßafft bewilligt beneficium appellationis  
d. d. Wien den 29. Januar: 1613.
5. Fidei notul für die so in denen Größl. Planitzschen Landen praticieren und advocieren  
wollen.
6. Verordnete Verordnung dero Grafen von Keyß vob auß und welcher gestalt die selb  
Übung Größlicher Lehr, nach Innhalt des Kleinen Catechismi Lutheri, in denen Größl. Planitzschen  
Landen mit Größlicher Fidei fortgesetzt und unablässig getrieben werden soll.  
d. d. Graunßafft den 4. Octobr: 1700.
7. Verordnung vob auß in denen Größl. Keyß-Planitzschen Landen jüngere Anze  
in Zukunft in der selb Fidei gehalten, und darinn verfahren werden  
soll. d. d. den 6. Februar: 1717.
8. Verordnete Mandat und Verordnung vob auß in denen Größl. Keyß-Planitzschen  
Landen jüngere Anze Keyß, mit dem Gesinde, Tagelöhren, Zimmerleuten,  
Männern, Koltzen und andern im Lehr mit des Dienst und Arbeit zu halten,  
und vob auß den selb zu verfahren. d. d. den 22. Februar: 1719.
9. Dero Grafen von Keyß Verordnete fidei Ordnung, d. d. den 25. Julij  
1726.

10. Ordnungen d. d. Herzogthum, Herrn Fürstlichen, d. d. Fürstlichen Königlich Reichs Erzogthum d. d.  
Meyden, Graueland zum Fürstenthum in Herrn Fürstlichen und Graueland so J. J. G. in diesen  
gute Policey, Justitia und Gerechtigkeit, auf den Fürstlichen und Graueland, Herrscher Erblichkeit,  
in dero Vertheilung Landen und Graueland Anno 1551. angeordnet. recus. J. J.  
Jura 1643.





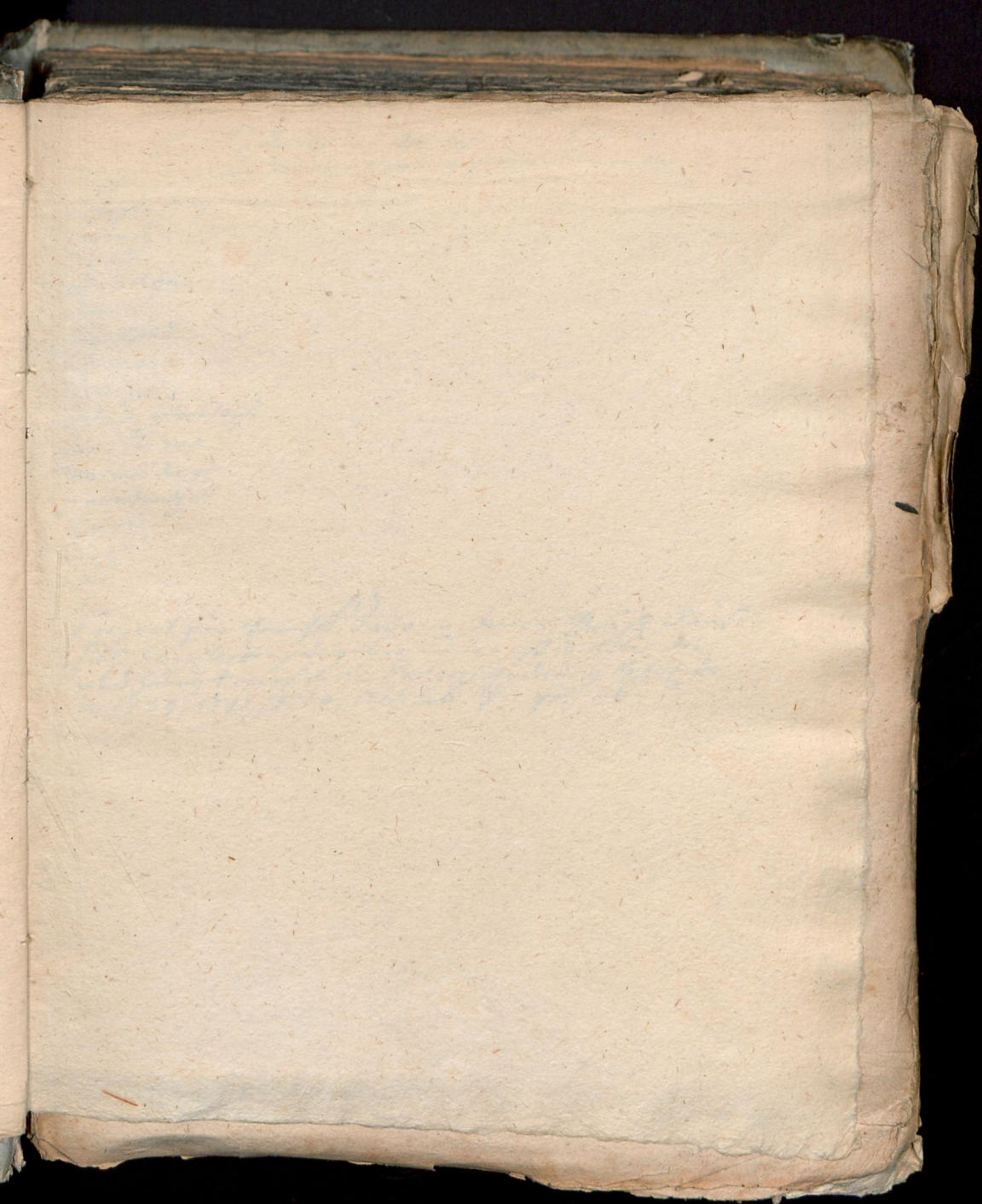


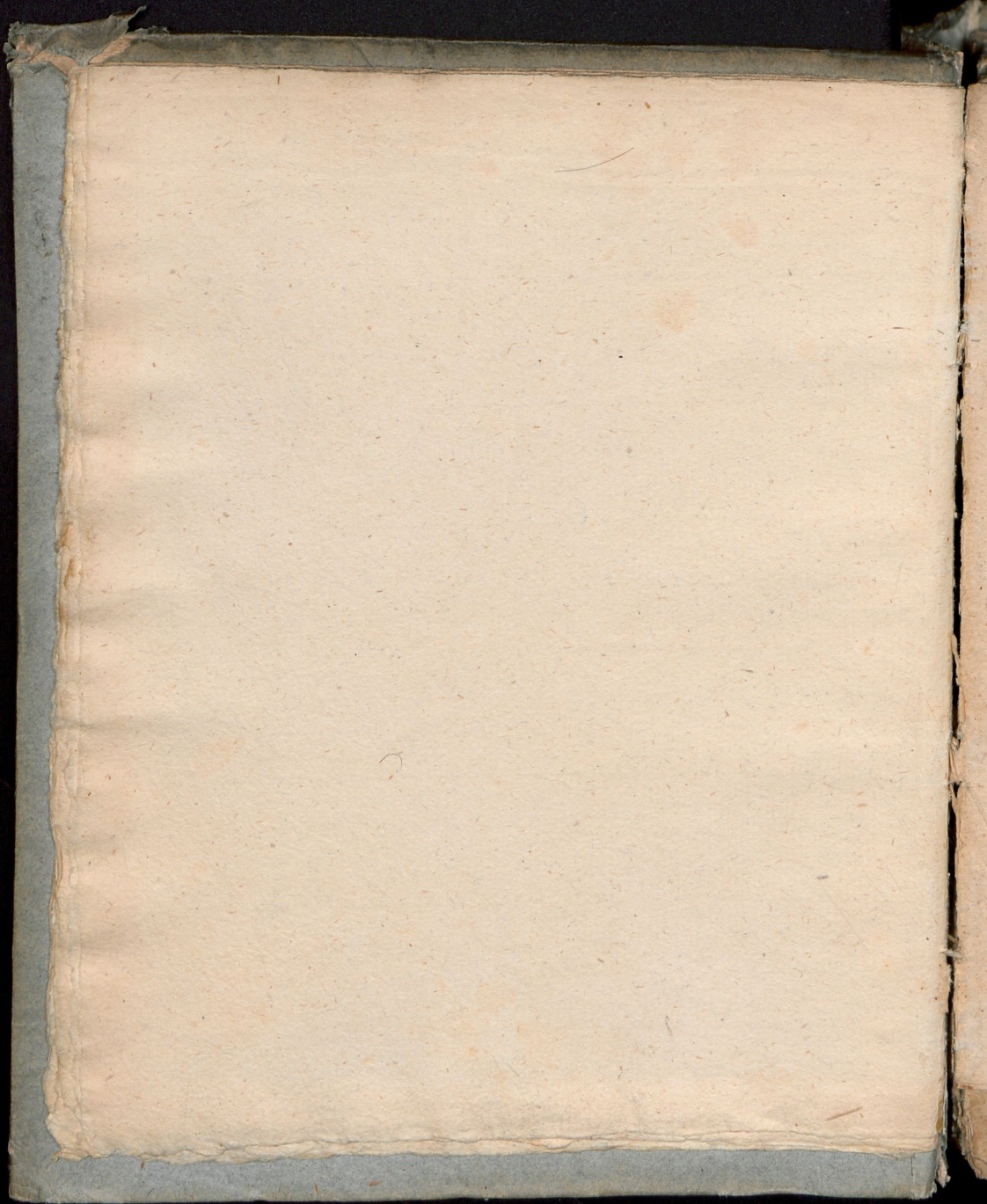












Land, Pastors in Ansele, in Pabote,  
in der franz. Grenz in Ansele

Leignaburg  
Eggen  
Köln  
Gros Aya  
Dunua  
Finnstred  
Winnawa  
Gruethen  
Fidara foudroy  
Gros Durua  
Waltrol droy  
Lambantual  
Loyf  
Luy

<sup>N</sup>  
Project zur Gemischt Tage in Ansele Grenz, Ansele,  
Pfl. Franzosen jingere Linie, in Ansele in  
Ansele in Ansele Prozessordnung betref de  
a 1739, 4745, 1750, 1751. sub 7. fol. 116.









Erneuertes  
MANDAT

und  
Verordnung,

Wie es hinführo  
In denen Gräflichen Reuß-Plauischen Landen  
Jüngerer Linie Reussen,  
Mit dem Gesinde, Tagelöhnern, Zimmerleu-  
then, Mäurern, Boten und andern im Lohn mit  
dero Dienst und Arbeit zu halten, und was  
denenselben zu entrichten.

— — — — —  
Gedruckt 1719.

MANDAT

omne

Quantum

ordinis

in rebus

et in personis

et in rebus et in personis

et in rebus









**W**ir Heinrich der Fünffte,  
der Zeit des Stammes ältste:

Heinrich der Funffzehende: Heinrich  
der Achtzehende: vor Uns, und Heinrich der Vier  
und zwanzigste, und Erdmuth) Benigna, ver-  
wittibte Gräfin Neuffin, gebohrne Gräfin zu Solms ꝛc.  
in Vormundschaft Unsers respectivē vielgeliebten Vetteres  
und Sohnes, Heinrich des Neun und zwanzigsten,  
allerseits Grafen Neuffen, Jüngerer Linie Grafen und  
Herren, wie auch Gräfin und Frau von Plauen, Herren  
und Frau zu Graiz, Crannichfeld, Gera, Schlags und  
Lobenstein ꝛc. Zügen jedermänniglich, nebst Entbiethung Un-  
sers gnädigsten Grusses, insonderheit denen von der Ritterschafft,  
Unt-Leuten, Land- und Stadtrichtern, Bürgermeistern und Rä-  
then in denen Städten, Schultheissen und Unterthanen, auch  
Einwohnern in denen Städten, und auf dem Lande, hiermit zu  
wissen, was gestalt Wir bey Uns erwogen, daß es mit dem Dienst,  
Gesinde und Tagelohn, wie auch mit den Zimmerleuthen, Mäu-  
rern, und andern Handwerkern, eine solche Bewandniß habe,  
daß die, ihres Lohns halber, gemachte Ordnungen einer Verände-  
rung, und anderweitigen Einrichtung um so viel ehender unter-

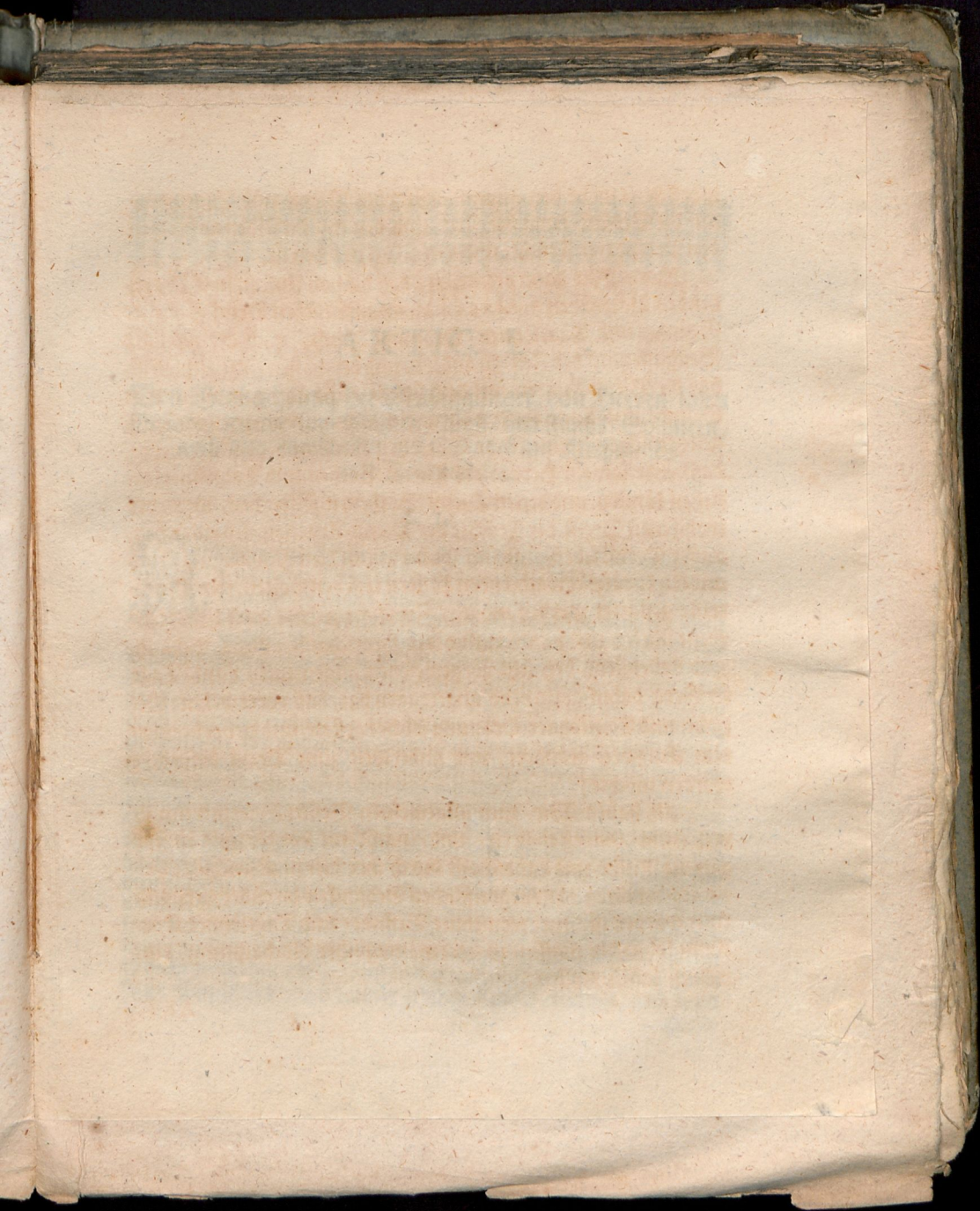
worffen, je mehr bey determinirung des Dienst- und Tagelohns, auf die Veränderung der Zeit, und den mit derselben aufsteigenden Preis derer Früchte und Viſualien zu sehen ist.

Wann Wir dann befunden, daß die von Unſern in Gott ruhenden Vorfahren Anno 1652. durch öffentlichen Druck publicirte Gefinde- und Tagelöhner-Ordnung, auch, nach dermahliger Beſchaffenheit der Zeit, zu ändern, und dermaßen einzurichten ist, daß die Dienst-Herren mit dem Lohne nicht übernommen, dem Gefinde und Tagelöhnern dargegen nicht zu geringer Lohn ausgesetzt, sondern eine solche Gleichheit hierinne beobachtet werde, daß beyde, sowohl Herren, als Dienst-Bothen, und Tagelöhner, beſtehen können, und denen Dienst-Bothen, inſonderheit, wenn bey wohlfeilen Preiſe der Früchte der Dienst-Arbeit ſie ſich entziehen, auſſer Dienst leben, und ſich ſolchergeſtalt dem Müßiggang, und andern daraus erwachsenden Laſtern ergeben wolten, kein Muthwille geſtattet werden möge. Zu ſolchem Ende auch Unſere getreue Ritter- und Landſchaft derer Herrſchaften Gera, Schlaiß, und Lobenſtein, bey letzt vorgewesenen allgemeinen Land-Tage in Gera dahin geziemend angetragen hat, daß vorerwehnte Gefinde- und Tagelöhner-Ordnung ſolcher geſtalt, und zu vorherberühretem Entzweck geändert, und anderweit zum Druck befördert werden möchte;

Als haben Wir, zum allgemeinen Beſten, hierinn um ſo viel mehr condeſcendiren, und, nachdeme vorgedachte Unſere getreue Ritter- und Landſchaft durch ihre hierzu abgeſchickte Deputirte mit ihren ohnvorgreiflichen Gedanken hierüber vernommen worden ist / mehrerwehnte Gefinde- und Tagelöhner-Ordnung folgender maſſen, zu jedermänniglicher Nachachtung, einrichten laſſen wollen:

ART.







ARTIC. I.

Von Beobachtung der Müßiggänger, von Herren-losen  
Gesinde, Knecht- und Mägden, Woll- und Flachß- Spinnern,  
auch dem Auslauffen des Gesindes auf Kirchmessen  
und Jahrmärkte.

§. I.

**N**achdem die Erfahrung zur Gnüge bezeuget, daß bey guten/ und  
fruchtbaren Zeiten die Leuthe sich auf den Müßiggang legen/ und  
diejenige/ so sonst Knecht- und Mägde-Dienste, auch andere  
Arbeit wohl verrichten können, zu solchen Zeiten, wenn das Brod  
wohlfeil ist, sich aller Arbeit entschlagen, und vor sich leben, das  
Laster des Müßiggangs aber in Gottes Wort sowohl, als allen Rechten ver-  
bothen, und in keiner wohlbestellten Policy geduldet wird, auch dadurch nur  
Frechheit des Herren-losen Gesindes und Tagelöhner erfolget, welche da-  
durch veranlasset werden, die Hauswirthe mit dem Lohn wider alle Gebühr  
zu überlegen; Als wollen Wir hiermit, daß die von der Ritterschafft sowohl,  
als Amt-Leuthe, Stadt- und Land-Richter, Bürgermeister und Rärthe, Ver-  
waltere/ und Befehlhabere in Städten und Dörffern/ auf die Müßiggänger,  
und das Dienst-lose Gesinde, und Hausgenossen, welche bey ihren Eltern,  
Vormündern/ und sonst zur Herberge sich ein- und auf die faule Seite  
legen, da ihnen doch Gott die Krafft/ und das rechte Alter zu arbeiten / und  
häußliche Dienste zu verrichten/ verliehen/ und in keinen gewissen Beruff, son-  
dern vielmehr in einem sündlichen Stand leben/ als worzu der Müßiggang  
ohnedem Anlaß giebet/ fleißige Achtung geben/ ihrer Nahrung halber Nach-  
frage halten/ auch keines weges gestatten, daß, ohne Vorberuff und Bewil-  
ligung der Obrigkeit/ Hausgenossen auf- und angenommen werden, sondern  
vielmehr dergleichen müßige Persohnen aufzeichnen / und alle Viertel Jahre  
solche Verzeichnuß, und darüber geführte Register revidiren, auch sie zur

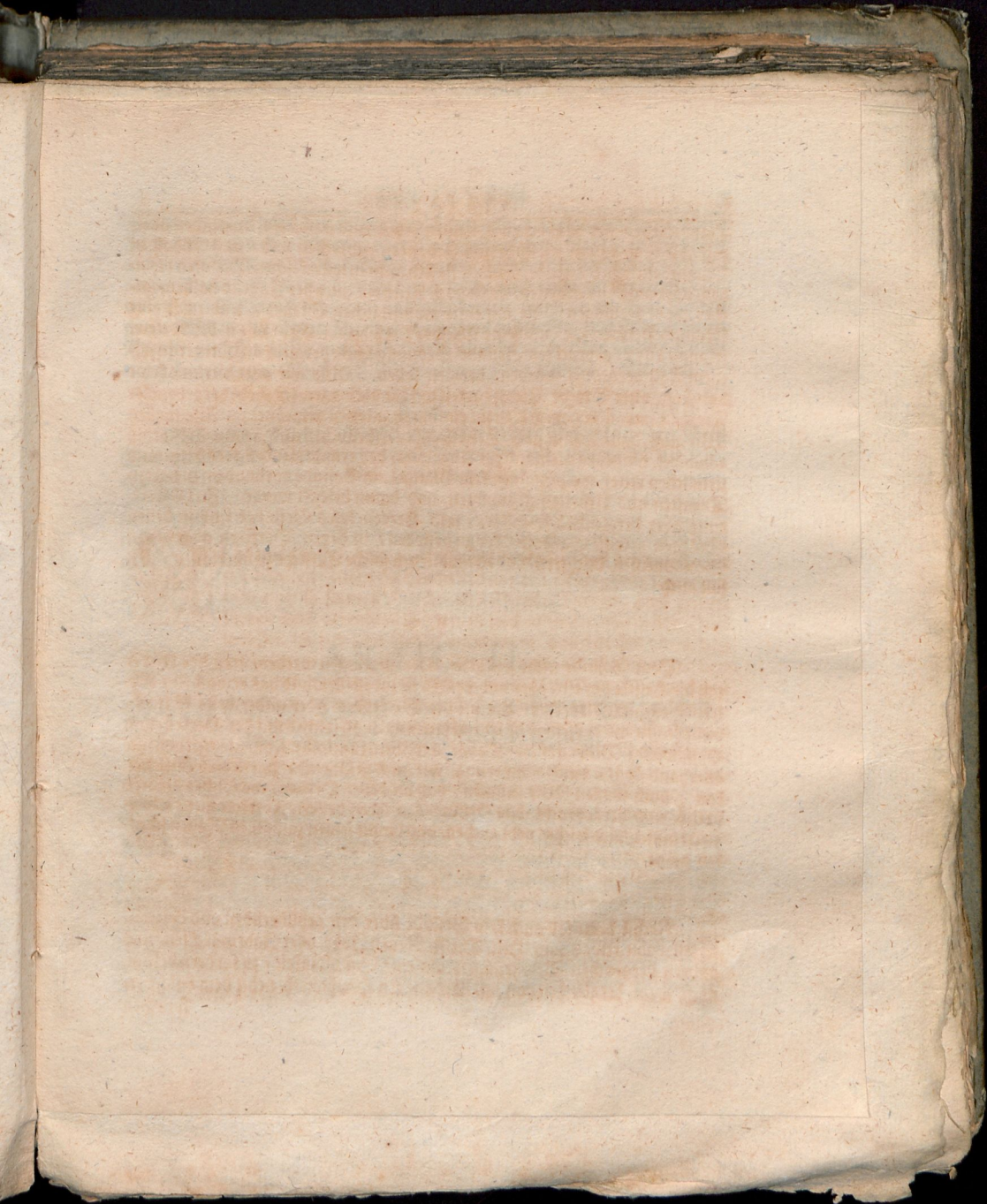
Hand- Arbeit und häuslichen Diensten gebührend anweisen, inzwischen aber, zumahlen wo es am Gesinde und Arbeitern gebrechen will / und deshalb Mangel entsethet/ dieselbe, so lange sie sich nicht in würclichen Diensten befinden/ oder um Lohn arbeiten, da sie doch Kräfte, und der Jugend halben/ solches wohl vermögen, sie mit einer monatlichen Steuer, und zwar eine Manns-Versohn à 4, und eine Weibs-Versohn à 2. Gr. (wie in der vorigen in anno 1652. gedruckten Gesinde-Ordnung schon dergleichen Steuer in solchem Fall verordnet worden) belegen sollen. Wie wir aber hierinne keine Servitut, oder schwere Dienstbarkeit wieder die insgemein wohl hergebrachte Freyheit intendiren, noch dieselbe einführen zulassen gemeynet; Also wollen Wir auch, daß hierinne gute Behutsamkeit gebrauchet, und genaue Erkänntniß adhibiret, hingegen niemand zur Ungebühr/ bey ermangelnden Kräften/ und ziemlichen Alter, wo zumahlen kein Mangel am Gesinde vorhanden, zu harten Diensten und Arbeiten gezwungen, und damit beleet werde. Zu Observirung aber dergleichen fremdbdes / und Herren- loses Gesindes sind in denen Städten gewisse Hassenmeister zu bestellen / in denen Dörffern aber denen Schultheissen, Richtern, und Heimbürgern solche Aufsicht zu überlassen. Es soll auch

## §. 2.

Dem Gesinde nicht gestattet, oder zugelassen werden/ frembde Aecker um die Helffte auf ein/ oder andere Weise zubestellen/ und das erwachsene Getreyde einzuernden/ bey Verlust des Getreydes, oder anderweite Straff; vielweniger soll denselben Vieh aufzuziehen, und solches mit der Herren- und Hauswirths Viehe auf die Weyde zu treiben, zugelassen seyn, als woraus nur allerhand schädliche Beschwerung, wie auch gefährliche Partirerey entstehen kan, doch wollen Wir zulassen, daß an denen Orthen, wo solches bißhero üblich, und hergebracht, das Gesinde/ zu ihren bessern Fortkommen/ etwas Lein einsäen/ und solches gebrauchen, und damit seinen zulässigen Nutzen schaffen möge.

## §. 3.

Nechst deme soll auch kein Gesinde über den gebührenden und determinirten Lohn etwas zum Heil. Christ/ Neuen Jahr/ oder Jahrmärkten, und andern dergleichen Verehrungen/ als eine Schuldigkeit / zu fordern befügt, noch, wenn dergleichen von ein- oder andern Hauswirth/ nebst dem Lohn versprochen





prochen werden sollte; der andere dergleichen zuthun, verbunden seyn, sondern solches alles, ohne Einführung, oder Nachtheil anderer, bloßhin in Willkür und freyen Willen des Hauswirths beruhet, welcher bey sonderbar verspührender Treue und Fleiß seines Gesindes solche auch wohl mit dergleichen extraordinari-Erläntniß belohnen, und insonderheit, wenn sie, mit ihrer Herren guten Willen, zu Ehren schreiben, besonders bedencken, und sie ihrer guten Dienste genießten lassen mag; gleichwohl aber dadurch einen andern Hauswirth keinesweges Maasß noch Ziel hierinn gegeben seyn soll. Als auch

§. 4.

Sich eßliche Knechte, Mägde, und ander lediges Gesindlein/ ihrer übelen Gewohnheit nach, unterfangen, ohne Vorberußt und Erlaubniß ihrer Herren und Eltern, die Kirchmessen, Jahrmärkte; und in offenen Kreischarm, und Bier-Häusern die Tånge zu besuchen/ auch zur Fastnacht-Zeit auszulassen, wodurch ihrer Herren und Eltern Dienst-Arbeit verabsäumet/ hingegen nichts, als lauter Uppigkeit und Muthwillen getrieben wird, so Göttlicher Allmacht Zorn und eyffrige Straffen noch mehr häuffet; So soll iedes Orths Obrigkeit uf diß auslauffen ein fleißiges Aufsehen haben/ und wider dieselben, so oft es geschieht/ mit gebührender Straffe verfahren.

ARTIC. II.

Von der Gesinde Dienst-Zeit, und ihrem Entlauffen,  
auch doppelter Dienst-Versprechung.

§. 1.

**E**in Dienst-Knecht, Magd, oder anderes Gesind soll sich unterfangen/ vor geendeter Zeit seiner Mieth, auffer Dienste zugehen, woferne nicht der Haus-Herr, oder Hauswirth, damit zufrieden, oder über die darzu habende Ursache obrigkeitlich erkannt, und solche iustificirend, und rechtmäßig befunden worden. Woferne er aber darwieder handelt/ und sich eigenmächtig, und vor der Zeit dem Dienste entziehet, so er deswegen von der Obrigkeit mit willkürlicher Straffe angesehen, er auch seines Lohns verlustig erkläret, der Schade aber, so dem Herrn daraus entstehet, ersezet werden/ und nichts destoweniger das Dienst-Gesinde schuldig seyn/ sich wieder

in seine vorige Dienste zu begeben, oder einen andern tüchtigen Dienst-Bothen zu verschaffen, welches letztere auch auf den Fall, wenn der Dienst-Bothe sich Zeit seiner versprochenen Dienste verheyrathen würde, zu observiren. Auf dessen unbillige Bewegung aber soll der Dienst-Knecht/ oder Magd zu dem Ende in Gehorsam gebracht/ und dadurch zu Præstirung der Schuldigkeit angehalten werden, auch/ da er sich außser denen Reichsischen Landen begeben hätte, die auswärtige Obrigkeit in subsidium juris, daß dem Herrn zu seiner rechtmäßigen Forderung geholfen/ oder der Dienst-Both selbstem gestellt werde, ersuchet werden.

Es soll sich auch

§. 2.

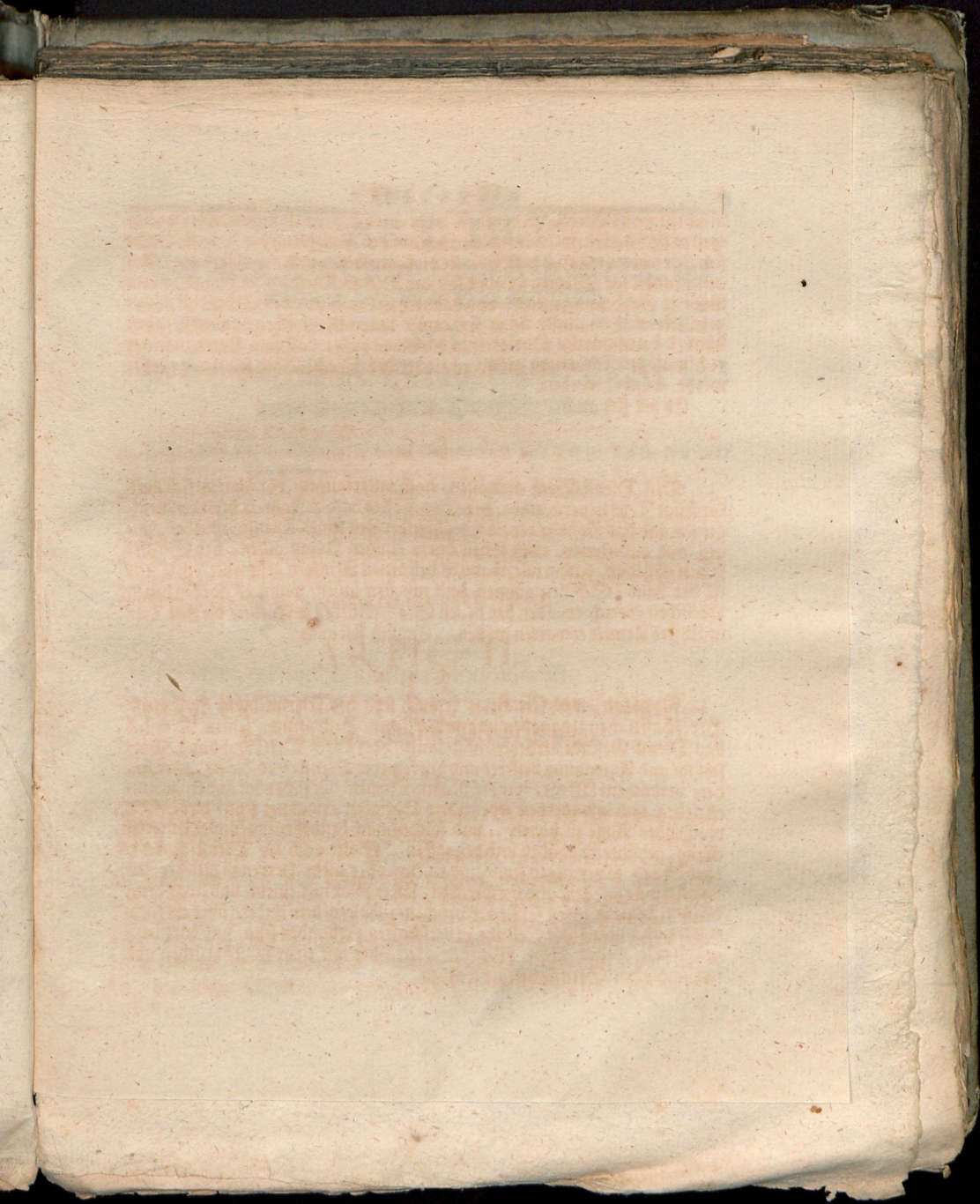
Kein Dienst-Both anmassen, noch unterfangen/ vor Martini sich auß fünfzigte Jahr zu vermiethen, bey Straffe des halben Jahr. Lohns/ vielweniger jemand das Gesinde bey noch wäherender Zeit seiner Dienste, miethen, dinggen, und aufnehmen, noch ihnen darzu einigen Anlaß geben, bey Straffe zehen GULDEN, davon wir, wann es bey denen Aemtern geschiehet, ein Drittel der Land- Schulen gönnen, und zustellen lassen/ wann es aber in denen Adeltichen Gerichten, oder bey denen Stadt-Räthen geschiehet/ die eine Terz in Unsere Aemter erwarten wollen. Endlich soll auch

§. 3.

Niemand, wes Condition er auch sey, bey Vermeidung Hocharäß. Herrschafflichen Ungnaden und würcklichen Bestraffung, seinen Nechsten das Dienst-Gesinde verhegen/ abspannen/ oder durch Verläumbdung, Vorschlag- und Antragung besserer und bequemerer Dienste und Lohns, oder andere verbothene Wege/ wie die Rahmen haben/ vor sich/ oder andern zu gutt abziehen, und insonderheit jedes Orts Obrigkeit ermahnet seyn/ hierauf ein wachendes Auge zu haben, und solches nach beschehener genauer Untersuchung, gebührend ahnden und bestraffen. Solte auch ein Dienst-Knecht, oder Magd, so verwegen seyn/ und einem/ oder mehr Herren zu gleicher Zeit ihre Dienste zusagen, und versprechen, soll er zwar nur einem/ und zwar demjenigen/ deme er zuerst solche versprochen/ zuhalten, dem andern aber ein tüchtiges/ und anständiges Gesinde zu verschaffen verbunden seyn, und darzu angehalten/ wegen seiner Leichtsinigkeit aber mit einer willkührlichen und empfindlichen Straffe belegen werden.

ART.







ART. III.

Von denen, so mit Pferden ums Lohn arbeiten, vornehmlich den Acker-Bau betreffend.

(1.)

In der Herrschafft Gerau, bey der Stadt, und nahe angelesenen Dorffschafften:

- 8 Gr. von einem Scheffel Feld zu ackern/ über Winter so wohl, als über Sommer.
- 10 Gr. aber zur Saat/ inclusive das egen, alles ohne Kost.
- 1 Gr. 6 Pf. vor 1 Scheffel Feld zu schlichten, und
- 1 Gr. 6 Pf. vor einen Scheffel zu walzen.

(2.)

In der Herrschafft Schlaik.

In der Stadt:

- 11 bis 12 Gr. vor einen Tag ackern zur Sommer, und
- 9 Gr. zur Winter-Saat/ mit zwey Pferden, und
- 10 Gr. vor einen Tag ackern zur Sommer, und Winter-Saat/ mit Ochsen, und eine Kanne Bier/ jedoch ohne Kost, mit der Kost aber 8 Gr.

Vor einen Tag egen und schlichten aber ist die Helffte des Ackerns. Die Mist-Fuhren betreffend/ werden solche nach Gelegenheit und Ferne, oder Nähe des Orts, bezahlet.

Ufm Lande:

- 12 Gr. vor einen Tag ackern, zur Winter, und Sommer, Saat mit Pferden
- 10 Gr. mit ein paar Ochsen.
- 10 Gr. einen Tag zu folgen, nach Michaelis mit ein paar Pferden.
- 8 Gr. mit ein paar Ochsen/ zu solcher Zeit, jedoch alles ohne Kost/ und Futter.

B

(3.)

(3.)

In der Herrschafft Lobenstein,  
durchgehends in der Stadt und auf dem Lande.

- 12 Gr. einen Tag zu ackern mit Pferden, und  
 9 Gr. einen Tag mit Ochsen nebst der Kost/ im Frühling.  
 15 Gr. mit Pferden, und  
 12 Gr. mit Ochsen/ ohne Kost/ im Frühling in der Stadt.  
 10 Gr. auf dem Lande/ ohne Kost.  
 10 Gr. mit Pferden, und  
 8 Gr. mit Ochsen/ mit der Kost im Herbst.  
 13 Gr. mit Pferden/ und  
 11 Gr. mit Ochsen/ ohne die Kost/ im Herbst.  
 5 Gr. vor einen Tag zu egen/ wenn er drey Ackerleuten nach eget/ sonst  
 aber 4 Gr. 6 Pf. mit der Kost/ und  
 8 Gr. ohne die Kost/ im Frühling.  
 4 Gr. mit der Kost im Herbst, und  
 7 Gr. ohne die Kost.  
 16 Gr. vor einen Tag zu düngen im Frühling mit Pferden/ und  
 14 Gr. einen Tag mit Ochsen, nebst der Kost.  
 19 Gr. einen Tag mit Pferden/ und  
 17 Gr. mit Ochsen einen Tag, ohne Kost.  
 14 Gr. einen Tag mit Pferden, und  
 12 Gr. einen Tag mit Ochsen, samt der Kost, im Herbst.  
 17 Gr. einen Tag mit Pferden, und  
 15 Gr. einen Tag mit Ochsen/ ohne Essen und Trinken.

(4.)

In der Pflege Saalburg.

In der Stadt:

- 11 bis 12 Gr. vor einen Tag ackern zur Sommer- und  
 9 Gr. zur Winter-Saat/ mit zwey Pferden, und

10 Gr.





10 Gr. vor einen Tag ackern zur Sommer- und Winter-Saat, mit Ossen/  
und eine Kanne Bier, jedoch ohne Kost/ mit der Kost aber  
8 Gr.

Vor einen Tag egen und schlichten aber ist die Helffte des Ackers/ wenn er  
dren Ackerleuten nach eget und dieselbe fördert, sonst aber  
4 Gr. 6 Pf.

Die Mist-Fuhren betreffend, werden solche nach Gelegenheit und Ferne,  
oder Nähe des Orts bezahlt.

Ufm Lande:

12 Gr. vor einen Tag ackern/ zur Winter- und Sommer-Saat mit  
Pferden.

10 Gr. mit ein paar Ochsen.

10 Gr. einen Tag zu folgen nach Michaelis, mit ein paar Pferden.

8 Gr. mit ein paar Ochsen zu solcher Zeit, jedoch alles ohne Kost und  
Futter.

ARTIC. IV.

Dienst- und Gesinde-Lohn.

In der Herrschaft Gera.

In der Stadt:

18 bis 20 Fl. nebenst einem paar Stiefeln einem reisigen Knecht.

10 Fl. einem reisigen Jungen.

12 bis 14  $\frac{1}{2}$  Fl. einem Kutscher, samt ein paar Stiefeln.

15 Fl. einen Schirmmeister/ samt ein paar Schuhe, auch, nachdem ein jeder  
Bescheid weiß, und das Geschirr versehen kan/ etwas mehrers.

13 Fl. einem Encken/ benebenst einem paar Schuhen.

5 Fl. einem Acker- oder Treibe-Jungen, samt zwey paar Schuhen/ und  
Leinwand zu einen Hemdde, oder 12 Gr. vor das Hemdd.

10 Fl. einem Ochsen-Knechte.

9 Fl. einem Hauf-Knechte.

6 Fl. einer Käse-Mutter.

6 Fl. einer Schliefferin.

- 6 7 bis 8 Fl. einer Köchin vor alles.  
 4 5 bis 6 Fl. einer grossen Viehe-Magd, nachdem ihre Arbeit ist, und ein paar Schuhe.  
 5 6 bis 7 Fl. einer Kinder, Frauen.  
 4 bis 5 Fl. einer Haus-, Magd.  
 4 Fl. einem Kinder, Mägdelein.  
 3 Fl. einem Viehe, Mägdelein.

### Ufm Lande:

- 16 bis 18 Fl. nebenst einem paar Stiefeln, einem reißigen Knecht/ einem Kufscher aber über das noch die Lieberey.  
 10 Fl. einem reißigen Jungen/ nebenst ein paar Stiefeln.  
 Ingleichen einem kleinen Acker, oder Treibe, Jungen/ 5 bis 6 Fl. samt zwey paar Schuhen/ und Leinwad zu einem Hemdde, item einen Ochsen. Knecht 10 bis 11 Fl. und einem Haus, Knecht 9 bis 10 Fl. wie bey der Stadt.  
 14 bis 15 Fl. einem Encken, nebenst ein paar Stiefeln.  
 11 bis 12 Fl. nebst ein paar Stiefeln einem kleinen Encken, so mit zweyen Pferden fährt.  
 16 bis 17 Fl. einem Schirmmeister/ nebenst ein paar Stiefeln, auch noch etwas hierzu, nachdem er arbeiten kan.  
 4 bis 5 Fl. und ein paar Schuhe/ einem Kühe, Hirten.  
 7 bis 8 Fl. einer Köchin vor alles weg.  
 6 bis 7 Fl. einer Schliefferin, und Käse, Mutter.  
 5 bis 6 Fl. einer kleinen Magd/ vor alles weg.  
 6 bis 7 Fl. einer grossen Magd/ vor alles weg.  
 6 bis 7 Fl. einer Kinder, Frau.  
 4 Fl. einem Kinder, Mägdgen, nebst ein paar Schuh.

(2.)

### In der Herrschafft Schlaik.

#### In der Stadt:

- 18 bis 20 Fl. und ein paar Stiefeln/ einem reißigen Knecht.  
 8 bis 10 Fl. einem reißigen Jungen.

12. bis







- 12 bis 14 Fl. und ein paar Stiefeln einem Kufscher.  
 12 bis 15 Fl. und ein paar Schuhe/ oder das Geld darvor, einem Schirmmeister, so auch das Gerathe mit machen kan.  
 10 bis 12 Fl. einem Encken/ oder Mittel-Knecht, samt einem halben Gilden vor ein paar Schuhe.  
 3 bis 4 Fl. zwey paar Schuhe, und grobe Leinwand zu einem Hemdde, einem Treibe-Jungen.  
 8 bis 10 Fl. einem Ochsen-Knecht.  
 10 bis 12 Fl. einem Volgt, oder Haus-Knecht.  
 6 Fl. einer Käse-Mutter.  
 7 bis 8 Fl. einer Köchin vor alles.  
 7 Fl. einer Vieh-Magd.  
 5 bis 6 Fl. einer Mittel- oder Haus-Magd.  
 3 bis 4 Fl. einem Kinder-Mägdlein.  
 2 bis 3 Fl. nebst zwey paar Schuhen einem Rüh-Hirten, oder 3 Gr. vor eine Rüh, nebst dem Sonntags Stück.

### Ufm Lande:

- 16 bis 18 Fl. nebenst ein paar Stiefeln, einem reißigen Knecht.  
 7 bis 8 Fl. und ein paar Stiefeln einem reißigen Jungen.  
 16 Fl. einem Schirmmeister, so das Gerathe machen kan/ und bey Pferden dienet.  
 15 Fl. einem dergleichen Knecht, so bey Ochsen dienet.  
 14 Fl. einem Kufscher.  
 12 Fl. einem Mittel-Knecht, und  
 10 Fl. einem Kleinen Knecht/ jedem vor alles.  
 7 Fl. einer Schliesserin/ und Köchin, auch grossen Magd/ so das backen mit verrichtet.  
 6 Fl. einer Haus- und Mittel-Magd.  
 6 Fl. einer Käse-Mutter.  
 4 Fl. einem Rüh-Mägdlein.  
 5 Fl. einer Kinder-Frauen.  
 3 Fl. einem Kinder-Mägdlein, sechs jedem vor alles.

(3.)

## In der Herrschafft Lobenstein.

### In der Stadt:

- 15 bis 18 fl. einem Pferde- Knecht.
- 12 bis 15 fl. einem Ochsen- Knecht.
- 6 bis 9 fl. einem kleinen oder mittelmäßigen Knecht.
- 7 bis 8 fl. einer grossen Magd.
- 3 bis 5 fl. einer kleinen oder mittelmäßigen Magd.

### Ufm Lande:

- 16 fl. einem Geschirrmeyster, so Geräthe machet, bey Pferden.
- 15 fl. bey Ochsen.
- 10 fl. einem Mittel- Knecht.
- 7 fl. einem kleinen Knecht.
- 6 fl. 10 gr. 6 pf. einer Schliesserin, und Köchin.
- 6 fl. einer grossen Haus- oder Mittel- Magd.
- 6 fl. einer Käse- Mutter.
- 4 fl. einem Kuh- Mägdlein.
- 5 fl. einer Kinder- Frau, und
- 3 fl. einem Kinder- Mägdlein, jedoch jedem vor alles.

(4.)

## In der Pflege Saalburg,

beydes in der Stadt,

als

### Ufm Lande:

Wird, wie bey Schlags gehalten.

ART.





ART. V.

Schmitter = Hauer = Meder = Drescher = und ander  
Tage = Lohn.

**H**ier ist in gemein zu wissen, daß derer Orten, wo, wie gemeiniglich  
usm Lande zwischen denen Lehen = Herren, und ihren Unterthanen  
vom Holz = Getreid = und Graßhauen / item von Wenden = Köppen,  
Reißholz = Schauben machen, und den Decken, von Zäunen = Hopffen, als  
auch sonst von anderer Hand = und Tagelohns = Arbeit, item von Both =  
schafft = lauffen und ausfäen des Getreidigs / ein gewisser Lohn, ingleichen  
der Lebend = Schnitt, und das Dreschen um den 14. bis 18. Scheffel vor Al =  
ters herbracht, es bey denselben nochmahl nicht unbillig verbleibet. Sonsten  
aber / und insgemein an deren Orten / da vor solche, und dergleichen Arbeit kein  
gewisses Tage = Lohn bräuchlich, soll es verlohnet werden / wie folget:

(1.)

In der Herrschafft Gera.

In der Stadt:

- 3 Gr. nebst einer Kanne Bier uf jede Persohn des Tages, und nothwendigen Kost, von einem Scheffel Gerauisches Maases zu schneiden / und aufzusammeln, da es aber sehr lagerhaft, mag noch etwas zugeleget werden, an welchen Orten aber es um den Zehenden zu schneiden, Herkommens, wird es dabey gelassen, jedoch, daß kein Vortheil mit unterlauffe.
- 3 Gr. 6 Pf. nebst einer Kannen Bier, und sonst einen gewöhnlichen Erndte = Trunck, von einem Tag zu schneiden, ohne der Kost, oder
- 1 Gr. 9 Pf. mit der Kost.
- 4 Gr. 6 Pf. nebenst einer Kannen Biere / und andern Getränk, von einem Scheffel Erbsen / oder Wicken zu hauen, und
- 3 Gr. von dergleichen Arbeit zum Tage = Lohn / ohne Kost.
- 3 Gr. nebenst einer Kannen Bier, von einen Scheffel Gersten oder Haber zu hauen.

4 Gr.

- 4 Gr. 6 Pf. Tage-Lohn / nebenst zwo Kannen Bier vom Graf, und  
 4 Gr. von Grummet zu hauen.  
 2 Gr. Tage Lohn von Heu und Grummet durre zu machen, ohne Kost.  
 2 Gr. von Wicken, Erbs, Gersten und Haber zu rechen / zum Tage-Lohn, ohne Kost, doch einen Trunck.  
 4 Gr. einem Binder zum Tage-Lohn, ohne Kost / doch Trincken darbey.  
 2 Gr. mit der Kost / einen Panzer / oder Ablader.  
 3 Gr. 6 Pf. ohne die Kost / einem Erndten-Knecht, so einführen hilfft.  
 2 Gr. eben diesem mit der Kost, uf einen Tag.  
 4 bis 6 Pf. von einem Scheffel Feld zu säen.  
 3 Gr. einem Drescher, oder gemeinen Tagelöhner, von Ostern bis Michaelis zum Tage-Lohn.  
 2 Gr. 6 Pf. nach Michaelis bis Ostern. Da aber dem Hauswirth sein Getreid um den Scheffel dreschen zu lassen, beliebete, soll es um den sechzedenden Scheffel, und nach solchem Maas, wie es der Hauswirth gemessen nimmt, geschehen, oder  
 6 Gr. von einem Schock Getreide, ohne Kost.  
 3 Gr. 6 Pf. von einer Claffter weich, und  
 4 Gr. von einer Claffter hart Holz, 3. Ellen hoch, und weit, zu hauen, und zu legen, jedoch / daß es nicht mit der Art entzwey gehauen / und geschrotet, sondern mit der Sägen zerschnitten, und gespaltet, auch das Scheid-Holz sieben Viertel lang gemacht werde.  
 1 Gr. 6 Pf. von einem Schock Reiß-Holz, von Busch-Holz zu hauen, und aufzubinden.  
 1 Gr. von einem Schock Reiß-Holz von Aesten zu lesen / und zu binden / und  
 4 bis 6 Pf. von einem Hauffen oder Säumen zusammen zu schlagen, und zu tragen.  
 2 Gr. einer Weibs-Versohn zum Tage-Lohn, von allerhand Haus-Arbeit, und bey dem brauen aufzuwarten / ohne Kost, und  
 1 Gr. mit der Kost.  
 6 Gr. von einem Schock Schaube, zum Dach zu machen, und  
 5 Gr. davon aufzudecken.  
 4 Gr. einem Futter Schneider / ohne Kost, zum Tage-Lohn, im Sommer und  
 2 Gr. da ihme die Kost gegeben wird.  
 3 Gr. 6 Pf. im Winter, ohne Kost / und  
 1 Gr. mit der Kost.







- 3 Gr. von einer Ruthen Steine, so 2 Ellen hoch/ und 8 Ellen ins Geviertde  
seyn soll, zu brechen, und aufzusetzen.
- 1 Gr. von einem Karm voll zu brechen.
- 2 Gr. 6 Pf. Botzen-Lohn von einer Meil Wegs, da er aber trägt, 3 Gr.  
und
- 3 Gr. Warte-Geld, uf einen Tag, es wäre dann / daß er weit/ und an sol-  
chen Ort geschicket wird/ wo es theuer zehren, da dann/ nach  
Gelegenheit, etwas mehrers gegeben werden soll.

Ufm Lande:

- 3 Gr. von einem Scheffel Feld Gerawischen Maas Korn abzuschneiden/oder,  
da es sehr lagerhaftig seyn möchte/ 9 Gr. ohne Kost/ und Ge-  
träncke.
- 3 Gr. 6 Pf. ohne Kost/ einen Tag Korn zu schneiden.
- 3 Gr. 6 Pf. ohne Kost und Geträncke, von einem Scheffel Erbsen zu hauen,  
und zu schneiden.
- 4 Gr. ohne Kost/ von einem Tag Gersten und Haber zu hauen, da sie aber  
lagerhaftig, und vom Winde zerscheubet wäre, könnte annoch  
6 Pf. gegeben werden.
- 4 Gr. 6 Pf. einen Tag alt Graß / und
- 4 Gr. Grummet zu hauen, ohne Kost.
- 2 Gr. einen Tag Heu und Grummet durre zu machen, ohne Kost, und
- 1 Gr. mit der Kost.
- 2 Gr. 6 Pf. des Tages/ ohne Kost/ von Erbsen/ Wicken und Gersten, wie  
auch Haber zu rechen, oder, 1 8 Pf. bey des Haushwirths Kost.
- 3 Gr. 6 Pf. einem Erndte-Knecht, der langet/ pflanzet, oder einführen hilfft/  
ohne Kost/ oder bey der Kost die Helffte.  
Einem Drescher, wie bey der Stadt.
- 4 Pf. von ein'n Scheffel Gerawisch Maas Geträyd zu säen.
- 3 Gr. von einer Claffter weich Holzs, drey Ellen hoch und breit, sieben Bier-  
tel lang, zu sägen/ und zu spalten.
- 4 Gr. vor eine Claffter hart Holzs / und
- 2 Gr. 6 Pf. von weichen, und wenn die Claffter nicht gespalten / sondern nur  
geschroten wird.
- 3 Gr. von harten.
- 1 Gr. von einem Schock Reifsig, so gehauen ist/ zu lesen, und zu binden/ und
- 1 Gr. 3 Pf. vom Busch-Holzs.

C

2 Gr.

- 2 Gr. einer Frauen, oder Wagn / bey ihrer Kost / von allerley Haus-Arbeit / oder bey der Kost die Helffte.
- 12 Gr. von einem Schock Schauben zu binden, und aufzudecken.
- 4 Gr. einem Futterstecher ohne Kost / oder bey der Kost die Helffte, von Ostern bis Martini.
- 3 Fl. von einer Ruthen Steine zu brechen, 8 Ellen lang, und 3 Ellen hoch aufzuf. hen.
- 1 Gr. von einem Pferde-Karn voll.
- 2 Gr. von einer Meil Wegs Bothen-Lohn.
- 3 Gr. Warte-Geld.

(2.)

## In der Herrschaft Schlaik.

### In der Stadt:

- 16 Gr. von einem Scheffel Geträyde zu schneiden, und des Tages uf eine Persohn eine Kanne Bier / wird es aber aufgesammelt, so zahlet man 18 Gr.
- 3 Gr. von einem ganzen Tag schneiden, samt einer Kannen Bier.
- 1 Gr. oder auch 1 Gr. 3 Pf. bey des Hauswirths Kost zu schneiden.
- 6 Gr. von einem Scheffel Erbsen, oder Wicken zu hauen, ohne Kost / und eine Kanne Bier.
- 4 Gr. von einem Tag Gras hauen, ohne Kost, mit dem Tag anzufangen / und weilen bey der Stadt die Wiesen meistens ihren gewissen Lohn haben / als bleibet es darbey / iedoch / daß er nichts drüber gebe, und stehet im übrigen / da es keinen gesetzten Lohn hat, bey eines jedwedern Hauswirths Handlung.
- 1 Gr. 9 Pf. mit der Kost.
- 1 Gr. einen Tag im Heu zu arbeiten, mit der Kost.
- 1 Gr. 6 Pf. einem Erndter mit der Kost.
- 6 Pf. von einem Scheffel zu säen.
- 6 Pf. von einem Schock zu binden, ohne, und
- 3 Pf. mit der Kost.
- 3 Gr. einen Tag dreschen, von Ostern bis Michaelis / und
- 2 Gr. 6 Pf. von Michaelis bis Allerheiligen, ohne Kost, dann
- 2 Gr. die Zeit hernacher.
- 3 Gr. von einer Lachter dännen, und dergleichen, dann

3 Gr.





- 3 Gr. 6 Pf. von Büchen, und harten Holz zu schlagen.
- 1 Gr. einer Tagelöhnerin/ nebst der Kost.
- 3 Gr. von Ostern bis Michaelis, ohne Kost/ dann
- 2 Gr. von Michaelis bis Ostern ohne, und
- 1 Gr. mit der Kost.
- 2 Gr. einem Futterschneider, samt der Kost.
- 16 Gr. von einer Ruthen Steine (wie solche bräuchlichen) zu brechen.
- 2 Gr. von einer Meiß Wegs Bothen-Lohn/ und
- 2 bis 3 Gr. Warte-Geld.

### Ufm Lande:

- 3 Gr. vor einen Tag schneiden/ auch Erbsen, und Wicken, rauffen, ohne Kost, und
  - 1 Gr. 4 Pf. nebst der Kost.
  - 4 Gr. und eine Kanne Bier, vor einen Tag Haber und Gerste zu hauen/ ohne Kost, und
  - 2 Gr. nebst der Kannen Bier bey der Kost.
  - 3 Gr. vor eine Lachter dännen und sichten, auch andern weichen Holz, und
  - 3 Gr. 6 Pf. vor eine Lachter büchen, und andern harten Holz zu machen:
  - 1 Gr. vor ein Schock Reisig, oder Büschel zu lesen, und zu binden.
  - 3 Gr. sonsten einem Tagelöhner, so eine Manns, Persohn/ vor allerhand Arbeit von Ostern bis Michaelis ohne, und
  - 1 Gr. 6 Pf. nebst der Kost.
  - 2 Gr. von Michaelis bis Ostern ohne, und
  - 1 Gr. 3 Pf. mit der Kost/ denen Weibs-Persohnen.
  - 3 Gr. vor einen Tag schneiden, ohne Kost, und
  - 1 Gr. 4 Pf. bey der Kost, bey anderer Arbeit aber
  - 2 Gr. 6 Pf. ohne, und
  - 1 Gr. 4 Pf. bey der Kost, zur Sommer-Zeit.
- Winters Zeit aber:
- 2 Gr ohne, und
  - 1 Gr. nebst der Kost.
  - 4 Gr. einem Gebeckschneider, ohne Kost, und
  - 2 Gr. bey der Kost, von Ostern, bis Martini.
  - 3 Gr. von Martini bis Ostern ohne, und
  - 1 Gr. 6 Pf. nebst der Kost.

- 14 - 16 Gr. vor eine Ruthe Steine zu brechen.  
 2 Gr. Bothen/Lohn, und  
 3 Gr. Warte-Geld.

(3.)

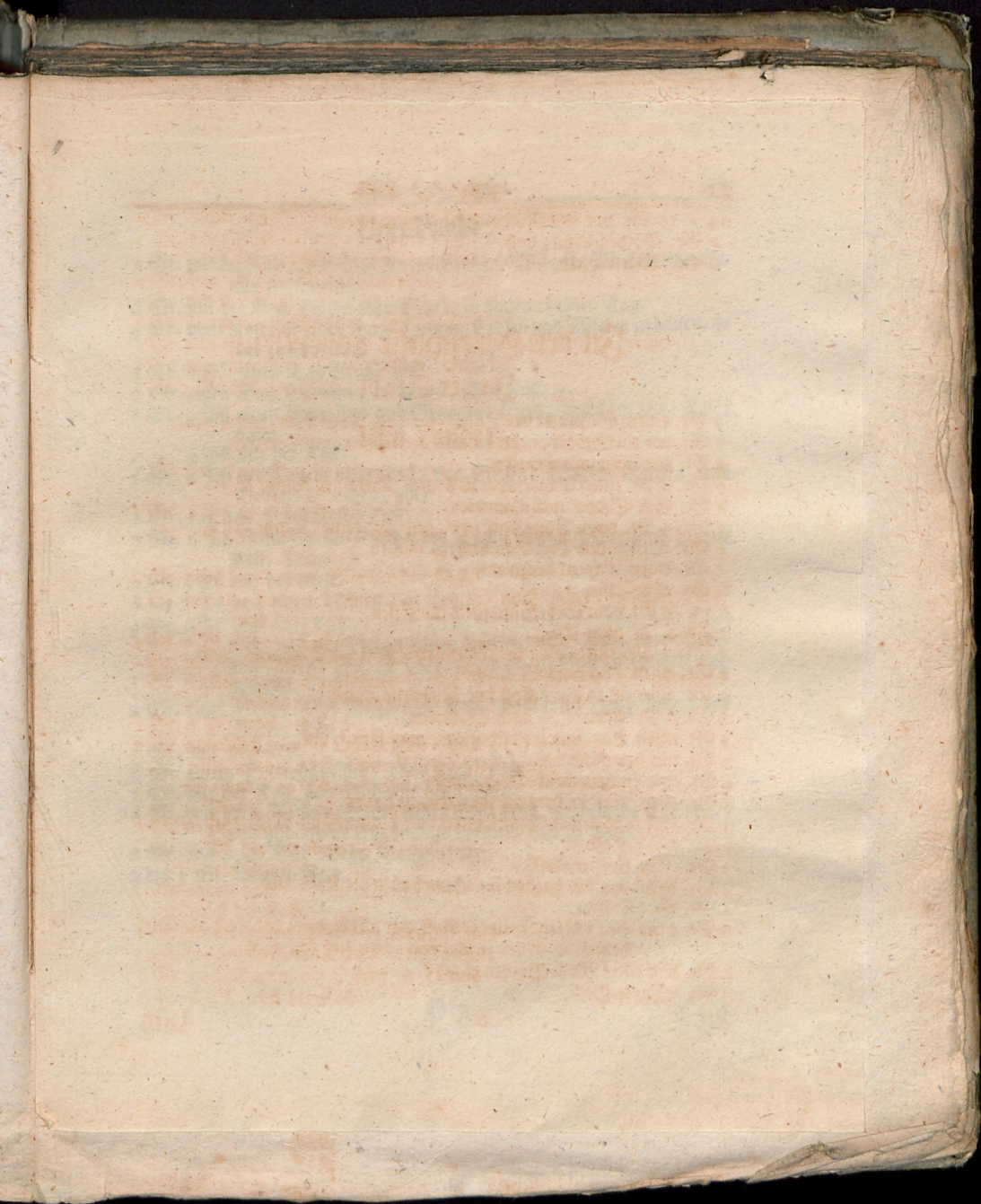
## In der Herrschafft Lobenstein.

### In der Stadt:

- 3 Gr. einem Schnitter des Tages, samt ein Maßel Bier, und Rosent.  
 1 Gr. vor ein Schock nachzubinden/ ohne Essen, und Trincken.  
 8 Pf. mit Essen und Trincken.  
 5 Gr. 4 Pf. einen Tag Haber zu hauen, samt einer Kanne Bier.  
 1 Gr. vom Schock aufzusammeln.  
 5 Gr. 3 Pf. einen Tag Gras zu mähen/ samt einer Kanne Bier.  
 4 Gr. 6 Pf. einen Tag Grummet zu mähen.  
 1 Gr. einen Tag zu heuen mit •  
 2 Gr. ohne Essen.  
 • • 8 Pf. vom Scheffel zu säen, mit Essen.  
 1 Gr. 4 Pf. ohne Essen.  
 1 Gr. 3 Pf. einen Tag dreschen mit der Kost vor Michaelis, und  
 1 Gr. einen Tag nach Michaelis.  
 3 Gr. einen Tag ohne Kost vor Michaelis, und  
 2 Gr. 6 Pf. einen Tag nach Michaelis.  
 4 Gr. einen Tag Futter zu schneiden/ ohne Essen, und  
 2 Gr. mit der Kost.  
 4 Gr. eine Lachter weich Holz, und  
 4 Gr. 6 Pf. eine Lachter hartes Holz zu hauen.  
 3 Gr. einem gemeinen Tagelöhner/ von Lichtmes bis Michaelis, ohne die  
 Kost.  
 1 Gr. 4 Pf. mit der Kost.  
 2 Gr. 6 Pf. von Michaelis bis Lichtmes ohne die Kost, und  
 1 Gr. mit der Kost.  
 3 Gr. einer Frau-Magd, mit der Kost, vor alle Arbeit, und auch das Bier  
 helfen in Keller zu schaffen/ von jedem Gebräude.  
 2 Gr. von einer Welle Bothen zu gehen.  
 3 Gr. Warte-Geld.

Ufm







Ufm Lande:

- 1 Gr. mit der Kost, einen Tag Korn, Gersten/ Weizen/ Wicken/ oder Er-  
bis zu schneiden.
- 2 Gr. mit der Kost/ Erbsen oder Wicken zu hauen uf einen Tag.
- 4 Gr. ohne Kost / uf einen Tag, Habern/ Erbsen und Wicken zu hauen, o-  
der zu schneiden.
- 4 Gr. 6 Pf. einen Tag Gras, und
- 4 Gr. einen Tag Grummet zu hauen, ohne Kost.
- 1 Gr. 9 Pf. einen Tag Heu und Grummet durre zu machen, ohne Kost /  
dann
- 1 9 Pf. mit der Kost.
- 2 Gr. 6 Pf. des Tages/ ohne Kost / von Erbsen / Wicken/ Gersten, und  
Habern zu rechen, oder
- 1 Gr. bey des Hauswirths Kost.
- 3 Gr. 6 Pf. einem Erndte-Knecht/ der langen und einführen hilfft / ohne  
Kost, dann
- 1 Gr. 9 Pf. mit der Kost.
- 6 bis 8 Pf. von einem Scheffel zu säen.
- 3 Gr. 6 Pf. von einer Lachter weich Holz, vierdthalb Ellen hoch, drey Ellen  
breit, und das Scheid sieben Viertel, einer Ellen, oder vierdt-  
halb Werck Schuch lang/ zu hauen, zu sägen, zu spalten, und  
zu legen.
- 2 Gr. einer Frauen, oder Magd/ ohne Kost, von allerley Haus-Arbeit/ des  
Tages, oder
- 1 Gr. mit der Kost.
- 5 Gr. einem Futter-schneider / ohne Kost, oder
- 3 Gr. mit der Kost, von Michaelis bis Ostern.
- 12 Gr. von einer Ruthen Stein / sieben Ellen lang, vierdthalbe Elle breit,  
und anderthalb Elle hoch/ zu brechen, und zu setzen.
- 2 Gr. von einer Meil Wegs Bothen-Lohn.
- 2 bis 3 Gr. Warte-Geld.

(4.)

## In der Pflege Saalburg.

### In der Stadt:

### Und

### Ufm Lande:

- 3 Gr. einen Tag schneiden, ohne Kost.
- 1 Gr. 4 Pf. mit der Kost.
- 5 Gr. einen Tag Haber zu hauen.
- 4 Gr. von einen Tag mähen.
- 3 Gr. 6 Pf. zum Grummet, alles ohne Kost.
- 2 Gr. Tage-Lohn vom Heu dürre zu machen, und
- 1 Gr. 6 Pf. vom Grummet.
- 2 Gr. Haber- und Gersten-rechen.
- 2 Gr. 6 Pf. einem Nachbinder, uf einen halben Tag.
- 1 8 Pf. von einem halben Tag ufzusammilen.
- 6 bis 8 Pf. von einen Scheffel Feld zu säen/ alles ohne Kost.
- 3 Gr. einem Drescher, oder gemeinen Tagelöhner, von Ostern bis Michaelis.
- 2 Gr. 6 Pf. von Michaelis, bis Ostern/ da aber der Hauswirth bestebet/ ums Maas dreschen zu lassen, soll es von 14 bis 18 Maas beschehen.
- 3 Gr. 6 Pf. von einer Lachter Holz, drey Ellen weit/ und vierdthalt Ellen hoch/ und ein Scheid sieben Viertel lang.
- 4 Gr. von einer Lachter büchen Holz in bemeldter Größe/ und Länge.
- 2 Gr. einer Weibs-Verfohn zum Tagelohn/ von allerhand Haus-Arbeit, und beym brauen ufzewarten/ ohne Kost, und
- 1 Gr. mit der Kost.
- 4 Gr. ohne Kost einem Futterschneider/ und
- 2 Gr. mit der Kost, beedes im Sommer.
- 3 Gr. ohne Kost/ und
- 1 Gr. 6 Pf. mit der Kost/ im Herbst und Winter.
- 20 Gr. von einer Ruthen Steine zu brechen.
- 2 Gr. Vothen-Lohn von einer Meil Wegs.
- 2 Gr. 6 Pf. wenn er trägt, oder mit dem Schubekarn fährt.

2 Gr.





- 2 Gr. Warte-Geld des Tages.  
 1 Fl. 3 Gr. von einem tausend Schindeln zu machen.  
 6 Pf. Hutlohn von einer Gans.

ART. VI.

Von Mäuern und Zimmerleuthen.

(1.)

In der Herrschafft Gera.

In der Stadt:

und

Ufm Lande:

6 Gr. nachdem die Arbeit, des Tages, von Ostern bis Michaelis, einem Zimmermann, so Meister-Stelle, und das Geräthe halten muß.

Es wird aber bey einem Bau mehr nicht, als dieser Meister passiret / und sollen die übrigen / so in solchem Bau mit arbeiten; ob sie wohl sonst Meister sind / nur vor Gesellen gerechnet, und sich in Lohn darnach geachtet werden, und weder der Meister, noch Gesell / einiges Stück Holz, oder Spähne / am Beil hangen lassen / oder sonst mit sich weg tragen / bey Straffe des Wochen-Lohns.

4 bis 5 Gr. dem Zimmergesellen / oder Meister, so Gesellen statt hält / von Ostern bis Michaelis.

3 Gr. 6 Pf. einem Zimmermanns-Lehr-Jungen von Ostern bis Michaelis.

5 Gr. dem Zimmermann / so Meister, und das Geräthe hält, von Michaelis bis Ostern.

4 Gr. einem Zimmergesellen von Michaelis bis Ostern.

3 Gr. einem Jungen, von Michaelis bis Ostern.

5 bis 6 Gr. einem Maurer / von Ostern bis Michaelis / so Meister.

Und soll gleichgestalt an einem Bau mehr nicht, als einer Meister, die übrigen alle Gesellen, und Jungen-Stelle halten.

4 bis 5 Gr. einem Maurer-Gesellen von Ostern bis Michaelis.

4 bis 5 Gr. einem Meister von Michaelis bis Ostern.

4 Gr. einem Gesellen, von Michaelis bis Ostern.

Und soll kein Mauer in geringsten was von Brettern, Gerüsten oder andern / von

von einem Bau-Herrn weg- und an andere Orte schleppen/  
und nehmen, bey Straffe des Wochenlohns.

(2.)

In der Herrschafft Schlaik.

In der Stadt:

und

Ufm Lande:

- 5 Gr. einem Zimmermeister des Tages
- 5 Gr. einem Zimmergesellen / und
- 3 Gr. 6 Pf. einem Lehr-Jungen/ weil diese letztere ihren Meister wöchent-  
lich ein gewisses von ihrem verdienten Lohne zu zahlen haben,  
von Ostern bis Michaelis, dann
- 4 Gr. 6 Pf. einem Zimmermeister.
- 4 Gr. 6 Pf. einem Gesellen, von Michaelis bis Galli/ und von Fastnachten  
bis Ostern/ Winters, Zeit über einen geringern Lohn. Und/  
dergleichen Bewandniß hat es auch mit dem Maurer-Hand-  
werck.
- 4 Gr. einem Kleiber/ von Ostern bis Michaelis.
- 3 Gr. 6 Pf. von Michaelis bis Martini, oder
- • 8 Pf. vor die Elle ins Gebierde.

(3.)

In der Herrschafft Lobenstein.

In der Stadt:

und

Ufm Lande:

- 5 bis 6 Gr. einem Zimmermeister.
- 4 bis 5 Gr. einem Gesellen von Ostern bis Michaelis.
- 3 Gr. 6 Pf. einem Lehr-Jungen solche Zeit über.
- 4 bis 5 Gr. einem Meister von Michaelis bis Ostern.
- 4 Gr. einem Gesellen solche Zeit über.
- 3 Gr. einem Lehr-Jungen von Michaelis bis Ostern.

5 bis







- 5 bis 6 Gr. einem Mäurer, so Meister von Ostern bis Michaelis.
- 5 bis 6 Gr. einem Gefellen in solcher Zeit.
- 4 bis 5 Gr. dem Meister.
- • 4 Gr. dem Gefellen von Michaelis bis Ostern.
- 3 Gr. 6 Pf. dem Jungen im Sommer.
- 3 Gr. demselben im Winter.

(4.)

## In der Pflege Saalburg.

In der Stadt:

und

Ufm Lande:

- 5 Gr. einem Zimmermeister des Tages.
- 5 Gr. einem Zimmergesellen, und
- 3 Gr. 6 Pf. einem Lehr-Jungen, weil diese letztere ihrem Meister wöchentlich ein gewisses von ihrem verdienten Lohn zu zahlen haben, von Ostern bis Michaelis, dann
- 4 Gr. 6 Pf. einem Zimmermeister.
- 4 Gr. 6 Pf. einem Gefellen, von Michaelis bis Galli, und von Fastnachten bis Ostern, Winters-Zeit über einen geringern Lohn. Und, dergleichen Bewandnüss hat es auch mit dem Mäurer-Handwerck.
- 4 Gr. einem Kleider, von Ostern bis Michaelis.
- 3 Gr. 6 Pf. von Michaelis bis Martini, oder
- • 8 Pf. vor die Elle ins Gevierde.

## ART. VII.

Vom Zwang der Unterthanen Kinder, wann solche dienen, wie auch den Zimmerleuthen, Mäurern und Tagelöhnern, item Wollspinnern.

**E**r Neuschischen Unterthanen Kindern, als Knechten, und Mägden, soll zwar nicht verwehret seyn, auch außser Unsern Herrschafften, Gera, Schlags, Lobenstein, und der Pflege Saalburg, (zumahl, wann kein Mangel am Gesinde sich ereignet) sich zu vermietthen, und Dienste zu nehmen/

D

nehmen/ moferne sie nehmlich keine Dienste in dem Neufischen haben können/ und sollen demnach die Amts-Unterthanen zusörderst bey denen Beamten, die Ritterschafftliche Unterthanen aber bey denen Lehen- und Gerichts-Herren, in Städten aber bey dem Rath angeben/ mit Wahrheits-Grund und gewissenbafft anzeigen, wie sie über allen angewendeten Fleiß keine Dienste in denen Neufischen Herrschafften erlangen können.

Da nun gebachte Beamte/ Gerichts-Herren, wie auch Stadt-Räthe, die selbe weder vor sich/ noch vor ihre anbefohlene und angehörige Unterthanen, und inwohnende Hauswirthe in Städten und Dörffern zu Dienst nicht begehren, oder auch keine andere Dienste in unsern Herrschafften vorschlagen könnten, weßfalls ihnen ein Schein, jedoch ohne Entgeld, zu ertheilen; So stehet ihnen sodann frey/ außserhalb gedachter Herrschafften in Dienste sich zu begeben. Würde aber jemand sich unangemeldet in die Frembde vermiethen, soll derselbe von seiner Obrigkeit nicht alleine aufgetrieben/ sondern mit zehen alten Schocken, und da ers nicht in Vermögen, mit Gefängniß/ oder anderer willkürlichen Straff belegt, und von seinem Erbtheil, so er schon hat/ oder in Zukunfft überkommen möchte, abgezogen, und innen behalten werden, und obwohln Wir denen von der Ritterschafft/ noch sonst jemanden den Dienst-Zwang/ wegen des Gesindes/ keines weges gestatten/ noch diejenigen Knechte und Mägde, so in Unsern Herrschafften in Diensten stehen/ wider Willen ihren Gerichts-Herren zu dienen/ verbunden seyn/ oder darzu gezwungen werden können. So sollen doch die Eltern sowohl/ als ihre Kinder, sich bescheiden, daß/ daferne Noth am Gesinde, und man ihrer, oder ihrer Kinder bedürfftig wäre, sie demselben lieber/ und vor einen Frembden um den gebührenden und determinirten Lohn dienen mögen. Wie Wir denn die Eltern hiermit ermahnet haben wollen/ daß sie ihre Kinder/ zumahl/ wenn kein Gesinde wohl zu haben, darzu mit Fleiß anweisen sollen, damit/ wiederzigenfalls, Wir nicht durch Unsere Regierung ernste Verordnung dikhfalls vorzukehren/ veranlasset werden. Da dann unter andern auch, und hauptsächlich darauf zu reflectiren seyn wird/ daß/ im Fall die Kinder, mit Bewilligung der Eltern/ zu einer Handlung, oder Handwerk, Lust hätten, oder auch selbst eine Haushaltung und ehrlich Gewerbe anzustellen, entschlossen/ oder, wann Eltern in Städten, und auf dem Lande ihre Kinder selbst in ihrer Haushaltung und Gewerb nothwendig brauchen, die Kinder keines weges gezwungen werden können/ ihren Gerichts-Herren/ oder anderen zu dienen, ja, es sollen vielmehr in solchen Fällen/ und aus solchen wichtigen Ursachen, diejenigen Kinder, Knechte und Mägde/ so sich bereits in andern Diensten befinden, denen Eltern anwoiger.





unweigerlich gefolget, und ihrer Dienste erlassen werden, iedoch/ daß sie vorhero ihrem verprochenen Jahrs-Dienst aushalten/ oder andere tüchtige an ihre Stelle bringen. Die Zimmerleute und Mäurer, wie auch die Graßhauer, Schnitter, Drescher, und andere Tagelöhner, wie auch Wol- lenspinner, und dergleichen Persohnen, sollen schuldig seyn/ ihren Erb- und Gerichts-Herren jedes Orths dem Vorzug zu gönnen, und ihnen vor andern um den gesetzten Lohn/ nach- st dem aber denen Eingefessenen selber Stadt, oder Dorffs, wo sie sich aufhalten, vor den Fremdden zu arbeiten, und so lange sie daselbst Arbeit haben können/ sich keinesweges/ zumahlen ohne An- melden bey der Obrigkeit/ oder derselben Erlaubniß/ anders wohin bege- ben/ bey Gefängnis, oder anderer willkührlichen Straff, ingleichen sollen diejenigen Persohnen / denen das Wollen- und Flach- spinnen/ nebenst dem Garn- und Strumpff- stricken im Ersten Articul dieser Ordnung nach- gelassen, vor andern ihren Erb-Herren/ iedoch um den Lohn, so ein Fremder giebet, zu spinnen und stricken, schuldig seyn, und in dessen Verweigerung darzu angehalten werden.

## ART. VIII.

Von Bestrafung derer, so ein mehrers, als oben gesetzet, zu Lohn geben, oder nehmen, oder sonst in gemei- nen Dienst Unsere Ordnung über- treten.

**D**ie Arbeiter, und das Gesinde sollen sich an dem obgesetzten Lohn be- gnügen lassen, und ein mehrers nicht fordern/ noch nehmen, auch diejenige/ so Handwercks-Leute/ Tagelöhner, und Gesindes be- dürfftig, keinesweges den Lohn steigern/ noch hierunter jemand einiges Prajudiz zuziehen. Wer aber sich gelüsten lassen wird/ darwieder zu thun/ und ein mehrers entweder giebt/ oder nimmt, soll von i- dem Groschen, so er über diese Ordnung steigt/ mit 4. Gr. unnach- lässig oder, so sie es nicht in Vermögen hätten, mit Gefängnis willkührlich bestraffet werden. Von der Geld-Straffe aber soll der Drittel jedes Orts respective Land- und Stadt-Schule gegeben, die übrigen zwey Drittel dem Gerichts- Herrn, wenn er die Ober-Gerichte hat/ verbleiben, niedrigenfalls; und da er nur die Erb-Gerichte, ihm so viel, so hoch er nach hiesiger Landes-Ordnung zu bestraffen befugt/ davon zugeeignet werden, das übrige aber Uns anheim fallen.

fallen. Im übrigen/ und wo nicht bereits eine gewisse Straffe determiniret wäre, behalten Wir uns/ nach Befindung der Umstände, andere höhere willkührliche Straffe wieder die muthwillige Verbrechere hiermit ausdrücklich bevor. Sonsten aber soll in allen diese Unsere Ordnung also balden, von der Publication an, ihre vollkommene Verbindlichkeit und Krafft haben.

Woserne aber ein oder anderer, um der gesetzten Straffe sich zu entziehen/ sich aus dem Staub machen/ und anders wohin begeben würde, so soll er daselbst aufgetrieben / und durch subsidiarische Ersuchung selbes Orts Obrigkeit zur Bestraffung abgefordert, da aber/ aus vorfallender Hinderung solche verbliebe, soll dem Ubertreter hernach so lange, bis er derenthalben seinen gewesenen Dienst-Herrn, und der Obrigkeit gebührende Satisfaction gegeben, von seinem in Unsern Herrschafften allbereit habenden / oder künftigen Vermögen und Erbschafft nichts abgefolget werden.

## ART. IX.

### Etliche Beding- und Erklärung dieser Ordnung.

**S**owohl der buchstäbliche Inhalt vorbergehender Articuli deutlich genug verfasst, und deren Zweck daraus satfam erhellet / und über denselben dergleichen Verordnung nicht zu erstrecken / vielweniger zu Unterdrückung der Armen / oder sonst wider die Christliche Liebe und Freyheit auszudeuten, und zu extendiren; So wollen wir doch insonderheit hiermit declariret haben:

- 1.) Daß kein Hauswirth, oder wer der auch sey, durch diese Ordnung keinen Anlaß zu nehmen hat, gegen das Gesinde, so bey ihme krank wird/ oder sonsten durch Unglück Schaden nimmt / die Hand zuzuschließen, und sie sogleich aus dem Hauß zu stossen, sondern vielmehr das Werck der Liebe und Barmherzigkeit, auch Gedult gegen sie zu erweisen schuldig, gestalten sie hierzu, krafft dieses, ernstlich ermahnet seyn sollen. Ingleichen
- 2.) soll in theuren Zeiten nicht alleine dem Gesinde, und denen Tagelöhnern an nothdürfftiger Kost, darum sie arbeiten / nichts abgebrochen, sondern auch wann das Getreydig sehr hoch / als ein Scheffel Korn Geräuisches Maases ( so fast dem Dresdnischen gleich) uf 4 Fl. oder höher steigen möchte, denen Tagelöhnern / und Arbeitern entweder wer mit der Kost gefasste Lohn, oder, da des Hauswirths Gelegenheit nicht







nicht wäre, ihme die Kost zu reichen, der Lohn am Gelde also, daß sie darbey hinkommen, und sich / und die Ihrigen durch ihren sauren Schweiß nothdürfftig erhalten können/ gemacht/

Auch 3.) ja keinem Gesinde und Dienst. Boten, wider so klares Göttliches Geboth/ sein gefagter Lohn vorenthalten/ sondern derselbe jedesmahl/ wann sein Ding. Jahr aus ist/ oder was er etwan mittler dessen unentbehrlich benöthiget wäre/ willig/ und richtig ausgezahlt/ und wider seinen guten Willen, zwey oder mehr Jahr. Lohn, nicht zusammen gespart werden.

Da auch 4.) ein Hauswirth mit denen Arbeitern und Gesinde noch um einen geringern Lohn, als hierinnen gesetzet/ eines werden könnte, wird ihme solches billig zugelassen, nur, daß dieselbe darbey gleichwohl nicht etwa Noth leiden müssen.

Dann 5.) die in unsern, besonders der Serrauschen Herrschafft, gebräuchliche Jährliche Erndte- und Tagelöhner. Ordnung/ und deren Publication bey der Stadt, wie solche ohne das von Jahren zu Jahren öffentlich an das Rath. Haus geschlossen worden, und obigen gesagten Lohn allbereit eine lange zeithero gemäß gewesen, nicht aufgehoben seyn/ sondern vielmehr mit der Publication derselben / zu mehrerer Erinnerung und Wissenschaft der Stadt. Gemeinde/ und Männliches, auch nach begebenen Umständen, gemein nützlicher Revision und Erneuerung/ fernerweit jährlichen verfahren werden soll.

Und weil schließlichen nicht wohl möglich/ eine zu allen und jeden Zeiten/ und an allen und jeden Orten/ zumahl bey veränderlichen Werth derer zu eines jeden unentbehrlichen Unterhalt nothdürfftiger Waaren und Sachen, beständige Ordnung zu machen/ deren es auch keine bedarft hätte, wann sowohl Herr und Knecht/ Hauswirth, Gesinde, Tagelöhner, und andere der schuldigen Christlichen Liebe und Billigkeit gemäß sich bezeugten; So wollen Wir hierzu dieselbe/ und Männiglich in unsern Herrschafften ernstlich, und treulich ermahnet, unsere Amt. Leute und Bediente aber gnädigst erinnert haben, wo sich etma ein, oder der andere Punet nicht allerdings also zur gemein nützigen Hauswirthschaft thun, oder fügen, oder etwas übergangen/ oder zu verbessern seyn möchte / sie dasselbe jedesmahl zu unser ferner reiffer Erwegung gehorsamlich erinnern sollen.

Gestalt Wir Uns dann/ nach Erheischung der Zeiten/ Läuften/ und beschaffenen Umständen, auch anderwärtigen Gutbefinden, diese Gesinde. Tagelöhner. und theils Handwerker. Ordnung zu mindern / zu vermehren, und zu verbessern, Uns hiermit ausdrücklichen vorbehalten haben wollen.

Befehlen hierauf ernstlichen, meinen, und wollen, daß jede Obrigkeit in ders vertriehen und anbefohlenen Gerichten darüber fest, und ernstlichen halten / und dawider bey Unserer willkührlichen Straffe, so Wir gegen die faumseligen Handhabere und Executores dieser Ordnung Uns ausdrücklichen vorbehalten / Keinerley Wege handeln lassen, sondern die Verbrechen unnachlässlichen zu der darinnen benannten Straffe ziehen, solche von ihnen einbringen, den davon unsern Aemtern / als auch jedes Orts respective Kirch, Råsten, Land, und Stadt, Schulen gebührenden Antheil treulich einschicken, und sich ihres Orts darnach allenthalben achten / und halten sollen.

An dem beschicht Unser ernster zuverlässiger Will und Meynung. Zu Urkund dessen haben Wir diese Ordnung eigenhändig unterschrieben / und mit Unsern Secret- Insiegeln wissenlich bedrucken lassen. So geschehen und gegeben den 22. Februarii, 1719.

(L. S.)

Heinrich der Filsfte,  
Jüngere Neuß, Graf  
und Herr von Plauen etc.

(L. S.)

Heinrich der Funffzehende,  
Jüngere Neuß, Graf und  
Herr von Plauen etc.

(L. S.)

Heinrich der Achtzehende,  
Jüngere Neuß, Graf und  
Herr von Plauen etc.

(L. S.)

Heinrich der Vier und zwanzigste,  
Jüngere Neuß, Graf und Herr  
von Plauen etc.

(L. S.)

Erdmuth BENIGNA, Neussin,  
Gräfin und Frau von Plauen,  
S Gräfin zu Collms.















Pen *Wg* 1226

ULB Halle  
003 550 443

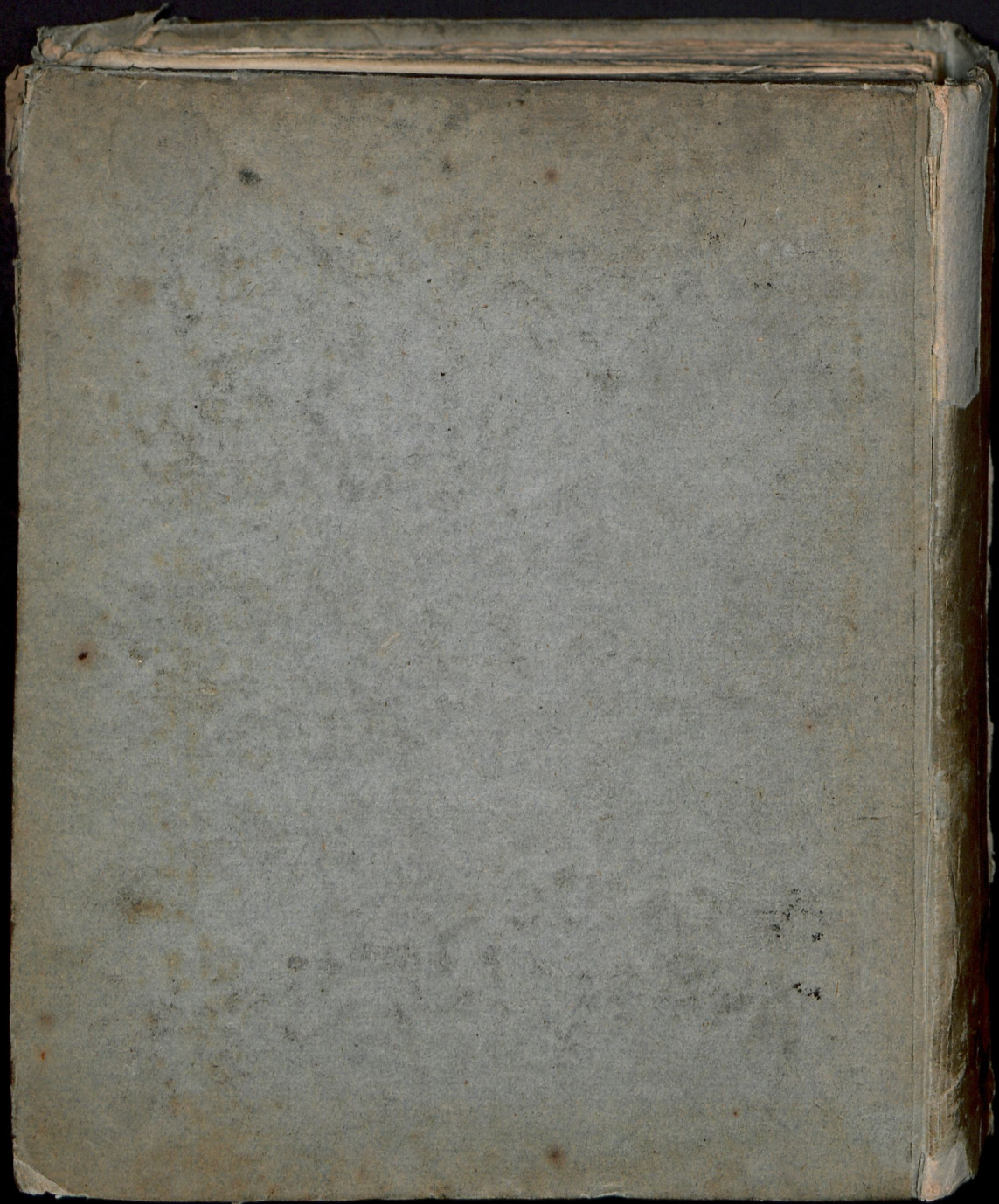
3

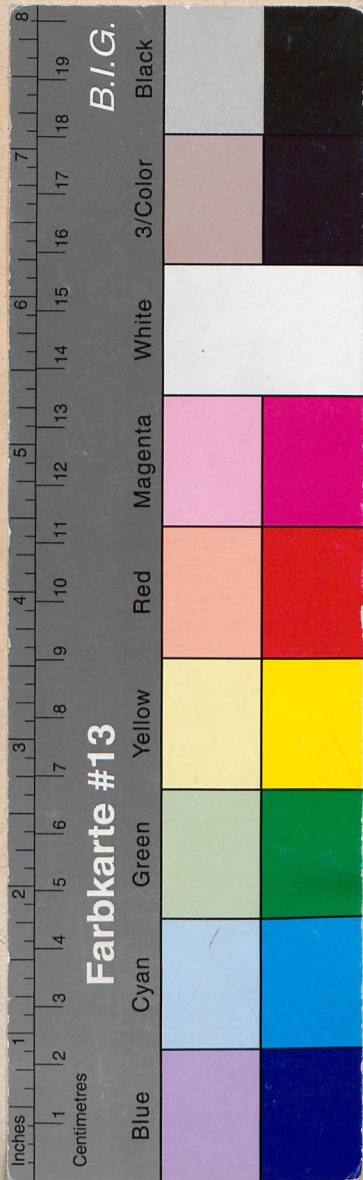


1011

*mc*







Erneuertes  
**MANDAT**  
und  
**Verordnung,**

Wie es hinführo  
In denen Gräflichen Neuch-Plawischen Landen  
**Jüngerer Linie Neuffen,**  
Mit dem Gefinde, Tagelöhnern, Zimmerleu-  
then, Mäurern, Bothen und andern im Lohn mit  
dero Dienst und Arbeit zu halten, und was  
denenselben zu entrichten.

—♦♦—  
Gedruckt 1719. ♦♦—